|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Der Rat  Fünfundfünfzigste ordentliche Tagung Genf, 29. Oktober 2021 | C/55/5  Original: englisch  Datum: 23. August 2021 |
| *zur Prüfung auf dem Schriftweg* |  |

JahresabschluSS für DAS JAHR 2020

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

Der Jahresabschluss der UPOV für das am 31. Dezember 2020 abgelaufene Rechnungsjahr wird dem Rat gemäß Regel 6.5 der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV (Dokument UPOV/INF/4/6), die erfordert, dass der Rat den Jahresabschluss prüft und billigt, vorgelegt. Der Jahresabschluss für 2020 ist in der Anlage dieses Dokuments dargelegt. Die Anlage enthält auch die vom Generalsekretär unterzeichnete Erklärung der UPOV bezüglich interner Kontrolle. Dokument C/55/5 enthält den Rechnungsprüfungsbericht des Externen Revisors.

Der Jahresabschluss 2020 wurde gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) erstellt. Auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung am 20. Oktober 2011 in Genf vereinbarte der Rat den Übergang der UPOV zu den IPSAS ab dem 2012 beginnenden Rechnungsjahr (vergleiche Dokument C/45/18 „Bericht”, Absatz 9 Buchstabe b)).

Der Rat wird ersucht, den Jahresabschluss für 2020 zu prüfen und zu billigen.

[Anlage folgt]

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2020 abgelaufene Rechnungsjahr

Inhalt

EINLEITUNG 2

ErgebnisSE für das am 31. Dezember 2020 abgelaufene Rechnungsjahr 2

Erstellung des Jahresabschlusses gemäß IPSAS 2

COVID-19 Pandemie 3

Erfolgsrechnung 4

Finanzlage 5

ERKLÄRUNG BEZÜGLICH INTERNER KONTROLLE FÜR das Jahr 2020 7

Darstellung I: Darstellung der Finanzlage 10

Darstellung II: Darstellung der Erfolgsrechnung 11

Darstellung III: DARSTELLUNG DER Entwicklungen des Nettovermögens 12

Darstellung IV: DARSTELLUNG DER Kapitalflussrechnung 13

Darstellung V: DARSTELLUNG DER Gegenüberstellung DER IM HAUSHALT VERANSCHLAGten und DER tatsächlichen Beträge 14

Anmerkungen zum JahresabschluSS 15

Anmerkung 1: Ziele, Führung der Organisation und Haushaltsplan des Verbandes 15

Anmerkung 2: Wichtige Rechnungslegungsgrundsätze 16

Anmerkung 3: Zahlungsmittelbestand 19

Anmerkung 4: Forderungen 19

Anmerkung 5: Leistungen gegenüber bediensteten 20

Anmerkung 6: Zu leistende Transfers 24

Anmerkung 7: Im voraus entrichtete Beiträge 24

Anmerkung 8: Andere kurzfristige Verbindlichkeiten 25

Anmerkung 9: Transaktionen mit nahestehenden Personen und Einheiten 25

Anmerkung 10: Nettovermögen 26

Anmerkung 11: Gegenüberstellung von budgetärem Vergleich (Darstellung V) und Erfolgsrechnung (Darstellung II) 26

Anmerkung 12: Einnahmen 27

Anmerkung 13: Ausgaben 28

Anmerkung 14: Finanzinstrumente 28

Anmerkung 15: Ereignisse nach dem Bilanzstichtag 30

# EINLEITUNG

1. Der Jahresabschluss des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) für das am 31. Dezember 2020 abgelaufene Rechnungsjahr wird dem Rat der UPOV gemäß Regel 6.5 der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV (Dokument UPOV/INF/4/6) vorgelegt:

**Regel 6.5**

1) Der Generalsekretär legt dem Externen Revisor den Jahresabschluss für jedes Kalenderjahr der Rechnungsperiode bis spätestens 31. März nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, vor.

2) Der Generalsekretär legt innerhalb von acht Monaten nach Ende jedes Kalenderjahres den Jahresabschluss und den vom Externen Revisor hierzu erstellten Rechnungsprüfungsbericht dem Rat vor.

3) Der Rat prüft den Jahresabschluss und kann Änderungen der Beteiligung der UPOV an den gemeinsamen Ausgaben ausweisen, falls er der Überzeugung ist, dass die Höhe der Beteiligung vom Generalsekretär nicht richtig berechnet oder festgesetzt ist. In diesem Fall legt der Rat nach Rücksprache mit dem Koordinierungsausschuss der WIPO die endgültige Zuweisung fest.

4) Der Rat billigt den Jahresabschluss nach dessen Prüfung gemäß Regel 24 des Übereinkommens von 1961, Regel 25 der Akte von 1978 und Regel 29 Absatz 6 der Akte von 1991.

2. Der Bericht des Externen Revisors über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird zusammen mit seinem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss gemäß den Bestimmungen der Regel 6.5 und der Anlage II der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV ebenfalls dem Rat der UPOV vorgelegt.

3. Der Jahresabschluss 2020 wurde gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) erstellt. Auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung am 20. Oktober 2011 in Genf vereinbarte der Rat den Übergang der UPOV zu den IPSAS ab dem 2012 beginnenden Rechnungsjahr (Dokument C/45/18 „Bericht”, Absatz 9 Buchstabe b)). Aufgrund dieses Beschlusses wurden die zuvor verwendeten Buchführungsnormen des Systems der Vereinten Nationen (UNSAS) durch die weltweit anerkannten IPSAS ersetzt.

# ErgebnisSE für das am 31. Dezember 2020 abgelaufene Rechnungsjahr

## Erstellung des Jahresabschlusses gemäß IPSAS

1. Die Anwendung der IPSAS erfordert die Einführung der vollständig periodengerechten Rechnungsführung. Periodenrechnung bedeutet, dass die Transaktionen und Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfasst werden, zu dem sie auftreten. Sie werden entsprechend in der Buchhaltung erfasst und im Jahresabschluss für die Finanzperiode, auf die sie sich beziehen, ausgewiesen, und nicht erst, wenn Barmittel oder deren Gegenwert eingenommen oder ausgezahlt werden.
2. Gemäß den IPSAS werden Einnahmen sowohl aus Beiträgen als auch aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgeldern) zu dem Zeitpunkt erfasst, zu dem UPOV Anspruch auf den Erhalt des Beitrags hat. Werden der UPOV Beiträge geschuldet, so werden die Forderungen ausgewiesen, doch der Gesamtsaldo gibt die noch ausstehenden Beträge aus vorhergehenden Perioden wieder. Vereinbarungen über außeretatmäßige Mittel werden zunächst geprüft, um festzustellen, ob die UPOV Leistungsbedingungen erfüllen muss, und sollten solche Bedingungen vorliegen, wird die Einnahme erst verbucht, wenn die Bedingungen erfüllt sind.
3. Der Wert künftiger Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten (darunter kumulierter Jahresurlaub, Beihilfen für die Rückübersiedlung und Krankenversicherung nach Ausscheiden aus dem Dienst (ASHI)), die die UPOV-Bediensteten bereits verdient, aber noch nicht erhalten haben, wird zum Zwecke der vollständigen Erfassung der Personalkosten periodengerecht verbucht.
4. Die Anwendung von IPSAS hat derzeit keinen Einfluss auf die Ausarbeitung von Programm und Haushaltsplan, die noch auf Grundlage der modifizierten Periodenrechnung erstellt werden. Da diese Rechnungslegungsbasis von der vollständig periodengerechten Rechnungslegung, nach der der Jahresabschluss erstellt wird, abweicht, wird in Einklang mit den Anforderungen der IPSAS eine Gegenüberstellung von Haushaltsplan und den wichtigsten Zahlen des Jahresabschlusses vorgelegt.
5. Laut IPSAS sind zum Zwecke der Transparenz detailliertere Informationen in die Anmerkungen zum Jahresabschluss aufzunehmen. Demzufolge stellt die UPOV Informationen über die Vergütung des Managementpersonals in Schlüsselpositionen bereit.

## COVID-19 Pandemie

1. Am 30. Januar 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation den Ausbruch der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (PHEIC). In der Folge, am 11. März 2020, erklärte sie den Ausbruch zur Pandemie. Die Pandemie wurde zu einer globalen Herausforderung und wirkte sich in nie gekannter Weise auf die globale Wirtschaft aus. In ihrem Jahresabschluss 2019 erklärte die UPOV den Ausbruch gemäß IPSAS 14 zu einem Ereignis nach dem Berichtsstichtag das sich nicht auf den Jahresabschluss auswirkte. In dieser Bekanntgabe heißt es, dass es angesichts der globalen Auswirkungen der Pandemie zu erheblichen Auswirkungen auf die Tätigkeit des Verbands im Jahr 2020 kommen könne, deren Ausmaß zum damaligen Zeitpunkt nicht zuverlässig abgeschätzt werden konnte. Während die letztendlichen Auswirkungen auf die Tätigkeiten der UPOV tiefgreifend waren, waren die direkten, sichtbaren und messbaren Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung für das Jahr 2020 und die Finanzlage zum Jahresende eher gering. Obwohl es keine objektive oder exakte Methode geben kann, um die vollumfänglichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf den Jahresabschluss zu ermitteln, können gewisse allgemeine Trends erkannt werden welche in der nachstehenden Zusammenfassung der Auswirkungen der Pandemie auf die Aktivitäten und Geschäftsergebnisse der UPOV enthalten sind.
2. Am 17. März 2020 wurden die Räumlichkeiten der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf, in denen sich der Hauptsitz der UPOV befindet, angesichts der sich abzeichnenden Gesundheitskrise und der von der Gastgeberregierung getroffenen Lockdown-Entscheidungen geschlossen. Physischer Zugang zu WIPO Räumlichkeiten wurde auf ein notwendiges Minimum zur Erbringung kritischer Dienstleistungen beschränkt; alle anderen Mitarbeiter arbeiteten aus der Ferne weiter. Die UPOV verfügte bereits über einen Geschäftsfortführungsplan, der sich mit der Gefahr einer wesentlichen Störung kritischer Funktionen auseinandersetzte, und konnte sich diesen noch nie dagewesenen Umständen schnell anpassen. In der ersten Phase der Krise wurden Mitarbeiter mit Laptops und anderen Geräten ausgestattet, um ihnen zu ermöglichen, sich aus der Ferne sicher mit den UPOV-Systemen zu verbinden. UPOV-Dienstleistungen, einschließlich des UPOV-PRISMA, waren weiterhin optimal ausgelastet. Mit dem allmählichen Rückgang der Infektionszahlen in der Region Genf und der schrittweisen Rücknahme der Lockdown-Maßnahmen durch die Gastgeberregierung leitete die UPOV im Juni 2020 eine sorgfältig vorbereitete und gestaffelte Rückkehr in die Räumlichkeiten ein. Im Oktober 2020 verschlechterte sich die epidemiologische Situation in Genf jedoch rapide während die zweite Welle der COVID-19 Pandemie den größten Teil der Welt ergriff. Dies mündete in einer Reihe von neuen Empfehlungen der Gastgeberregierung, unter anderem die Empfehlung für Arbeitgeber so weit als möglich Telearbeit einzurichten. Ab dem 2. November 2020 kehrten alle UPOV Mitarbeiter außer den jenen, deren Anwesenheit vor Ort ausnahmsweise notwendig war, zur Telearbeit zurück.
3. Reiseverbote und –einschränkungen während des Jahres 2020 hatten erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeiten der UPOV die herkömmlicher, präsenzbasierter Durchführungsmodalitäten bedürfen, vor allem in den Bereichen Kapazitätsaufbau und Unterstützungsdienste. Daher musste UPOV ihre Erbringungsmodalitäten anpassen, um auf die pandemiebedingten Einschränkungen zu reagieren. In finanzieller Hinsicht reduzierten sich die Kosten für entsandtes Personal von 244.290 Schweizer Franken im Jahr 2019 auf 26.935 Schweizer Franken im Jahr 2020. Offizielle Tagungen und Konferenzen wurden in diesem Jahr virtuell abgehalten. Die Ausgaben für Reisen Dritter der UPOV, einschließlich Teilnehmer und Referenten, reduzierte sich von 93.523 Schweizer Franken im Jahr 2019 auf 9.927 Schweizer Franken im Jahr 2020.
4. Es ist nicht möglich, die Auswirkungen von COVID-19 auf die Einnahmen aus UPOV PRISMA-Gebühren zu beurteilen. Nach einem 100-prozentigen Anstieg in der Anzahl der Anträge, die trotz der Einführung einer Gebühr im Januar 2020 im ersten Quartal 2020 (44) gegenüber dem Jahr 2019 (22) über UPOV PRISMA gestellt wurden, waren die Zahlen im zweiten Quartal des Jahres 2020 (40) jedoch um 38 Prozent niedriger als im Jahr 2019 (65). Im zweiten Halbjahr 2020 waren die Zahlen um 5 Prozent höher als im Jahr 2019.
5. Im Hinblick auf UPOV-Verbindlichkeiten war die auffälligste Folge der Pandemie ein Anstieg der Verbindlichkeiten aus kumulierten Jahresurlaub von 62.067 Schweizer Franken. Dies war weitgehend darauf zurückzuführen, dass Bedienstete ihre für das Jahr 2020 geplanten Urlaubsansprüche aufgrund der Reisebeschränkungen nicht wahrnahmen. Aufgrund dieser Beschränkungen erhöhte die UPOV als eine Sondermaßnahme für das Jahr 2020 die Jahresobergrenze für angesammelten und übertragbaren Jahresurlaub.

## Erfolgsrechnung

14. Das Ergebnis der UPOV wies für das Rechnungsjahr einen Einnahmenüberschuss von 249.073 Schweizer Franken auf, wobei sich die Gesamteinnahmen auf 3.912.066 Schweizer Franken und die Gesamtausgaben auf 3.662.993 Schweizer Franken belaufen. Dies steht einem Defizit von 133.174 Schweizer Franken im Jahr 2019 gegenüber, in dem sich die Gesamteinnahmen auf 3.694.030 Schweizer Franken und die Gesamtausgaben auf 3.827.204 Schweizer Franken beliefen. Die Erfolgsrechnung der UPOV nach Finanzierungsquelle kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

***Tabelle 1. Zusammenfassung Erfolgsrechnung nach Finanzierungsquelle***



15. Die Tätigkeiten der UPOV werden hauptsächlich aus zwei Quellen finanziert - Beiträgen und außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgeldern). Beiträge in Höhe von 3.612.710 Schweizer Franken machen ungefähr 92,3 Prozent der Gesamteinnahmen der UPOV für das Jahr 2020 aus. Die aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgeldern) stammenden Einnahmen betrugen im Rechnungsjahr insgesamt 278,556 Schweizer Franken, was 7,1 Prozent der Gesamteinnahmen entspricht. Die UPOV verfügt zudem über einen Saldo von 405.438 Schweizer Franken für im Voraus entrichtete Beiträge. Diese Beträge werden derzeit als Verbindlichkeiten ausgewiesen und werden in dem Jahr, in dem die entsprechenden Verpflichtungen erfüllt worden sind, als Einnahmen verbucht werden.

16. Im Jahr 2017 führte die UPOV das UPOV PRISMA PBR-Antragsinstrument ein. Dieses Online-Antragsinstrument ermöglicht Antragstellern, Antragsdaten bei teilnehmenden Sortenämtern auf der ganzen Welt einzureichen. Das Antragsinstrument war während eines Einführungszeitraums bis 31. Dezember 2019 kostenfrei. Auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung entschied der Rat der UPOV, ab Januar 2020 eine UPOV PRISMA-Gebühr von 90 Schweizer Franken pro Antrag einzuführen. Die aus der UPOV PRISMA-Gebühr verbuchten Einnahmen belaufen sich auf 16.912 Schweizer Franken für das Jahr 2020 .

17. Personalaufwand in Höhe von 2.333.148 Schweizer Franken machen 63,7 Prozent der Gesamtausgaben von 3.662.993 Schweizer Franken für das Jahr 2020 aus. Wie bereits erwähnt, ist es bei der Periodenrechnung im Hinblick auf Leistungen nach Beendigung der Dienstzeit und andere langfristige personalbezogene Leistungen erforderlich, dass die Kosten für diese Leistungen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von den Bediensteten verdient werden, statt auf einer Umlagebasis erfasst werden müssen. Dieses Verfahren ermöglicht der UPOV eine bessere Erfassung der tatsächlichen Personalkosten für ihre Bediensteten auf Jahresbasis. Die Zins- und Dienstzeitkosten im Hinblick auf ASHI, Heimaturlaub und langfristig kumulierten Jahresurlaub betragen für das Rechnungsjahr insgesamt 282.235 Schweizer Franken.

## Finanzlage

18. Die UPOV verfügt zum 31. Dezember 2020 über ein Nettovermögen von 367.647 Schweizer Franken im Vergleich zu 896.605 Schweizer Franken zum Ende des Jahres 2019. Die Finanzlage der UPOV nach Finanzierungsquelle kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

***Tabelle 2. Zusammenfassung Finanzlage nach Finanzierungsquelle***



19. Das Nettobetriebskapital (Umlaufvermögen abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten) der UPOV beträgt zum 31. Dezember 2020 3.575.726 Schweizer Franken (3.194.377 Schweizer Franken zum   
31. Dezember 2019). Der Nettobetriebskapitalbetrag für das Jahr 2020 wurde infolge einer Änderung in der Darstellung der Zuweisung von langfristigen Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten zwischen aktuellen (current) und langfristigen (non-current) Verpflichtungen aktualisiert; die Einzelheiten dieser Änderung sind in Anmerkung 2 des Jahresabschlusses dargelegt. Der Zahlungsmittelbestand stieg von 4. 763,272 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2019 auf 5.099.354 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2020.

20. Die zum 31. Dezember 2020 fällig gewordenen Forderungen beliefen sich auf 187.299 Schweizer Franken gegenüber 121.052 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2019. Der Saldo der Forderungen zum Ende des Jahres 2020 umfasst Beiträge von 184.968 Schweizer Franken, Betriebsmittelfonds von 1.667 Schweizer Franken und sonstige Forderungen von 664 Schweizer Franken.

21. Die UPOV hat zum 31. Dezember 2020 Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten von 3.368.415 Schweizer Franken im Vergleich zu 2.356.399 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2019. Den Verpflichtungen in Bezug auf ASHI, Beihilfen für die Rückübersiedlung und langfristig kumulierten Jahresurlaub wurden versicherungsmathematische Berechnungen zugrunde gelegt. Die größte Verpflichtung, nämlich in Bezug auf ASHI, beläuft sich zum 31. Dezember 2020 auf 3.033.695 Schweizer Franken. Dies entspricht einem Anstieg von 1.007.305 Schweizer Franken gegenüber dem Saldo zum 31. Dezember 2019 von 2.026.390 Schweizer Franken. Die Berechnung der ASHI-Verbindlichkeit erfolgt durch einen unabhängigen Versicherungsmathematiker. Gemäß der IPSAS Anforderungen stellt die im Jahresabschluss erfasste ASHI-Verbindlichkeit den derzeitigen Wert aller künftigen Leistungen an Bestandsrentner und deren Angehörige, sowie von aktiven Mitarbeitern erworbene Leistungsansprüche nach Beendigung des Dienstverhältnisses, dar. Im Durchschnitt steigen die Kosten medizinischer Versorgung im Alter, sodass der Großteil der zu erwartenden Kosten medizinischer Versorgung in der Zukunft fällig werden wird. UPOV Mitarbeiter und pensionierte Beschäftigte beteiligen sich an der kollektiven Krankenversicherung der WIPO. Um die Kosten und Risiken der kollektiven Krankenversicherung zu handhaben, hat WIPO einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, der die Zahlung einer gleichbleibenden Prämie pro Person für alle Bestandsrentner und aktive Mitarbeiter ermöglicht, wodurch Zahlungen für ältere im pensionierte Beschäftigte im Verhältnis zu den ihnen entstandenen Kosten medizinischer Versorgung reduziert werden.

22. Die ASHI-Verbindlichkeitsberechnung enthält eine Reihe von versicherungsmathematischen Annahmen. Dazu gehören der Diskontsatz, die Teuerungsrate für medizinische Versorgung, die Alterseinstufung für medizinische Leistungen, Ruhestandsquoten und Sterblichkeitsraten. Änderungen in diesen Annahmen von Jahr zu Jahr führen zu versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten, die als Teil der Verbindlichkeit in der Darstellung der Finanzlage erfasst sind. Eine Aufschlüsselung der aus versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten resultierenden Bewegungen in der Verbindlichkeit ist in Anmerkung 5 zum Jahresabschluss enthalten. Der Erhöhung der Verbindlichkeit im Jahr 2020 war weitgehend auf Entwicklungen in erwarteten künftigen altersbedingten Kosten zurückzuführen. Die ASHI-Verbindlichkeit steht für die endgültigen Kosten, die durch künftige medizinische Versorgungszahlungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses entstehen, hergeleitet aus den Krankenversicherungsbeiträgen unter Anwendung eines altersspezifischen Einstufungsfaktors auf der Grundlage einer Analyse aktueller Schadensfalldaten die zu Veränderungen und Erhöhungen bei bestimmten Altersgruppen geführt hat. Dies unterscheidet sich von der ausschließlichen Berücksichtigung der Krankenversicherungsbeiträge, die durch geringere erwartete Kosten für jüngere Mitarbeiter und Neuzugänge abgemildert werden.

23. Auf seiner dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung vom 17. März 2016 entschied der Rat der UPOV, die für die künftige Finanzierung der ASHI-Verbindlichkeiten der UPOV zugewiesenen Mittel auf einem gesonderten Konto zu halten. Zum 31. Dezember 2020 beläuft sich der Gesamtsaldo dieser Mittel auf 942.891 Schweizer Franken (870.169 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2019). Die Mittel werden auf einem der Hauptbankkonten der UPOV gehalten, werden aber über eine derzeit bei der Bank verfügte Sperranweisung getrennt von den Betriebsmitteln verwaltet. Die UPOV verwaltet die ASHI-Mittel in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik der WIPO, wonach sie als strategische Barmittel klassifiziert sind.

# ERKLÄRUNG BEZÜGLICH INTERNER KONTROLLE FÜR das Jahr 2020

**Verantwortungsbereich**

Als Generalsekretär des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) bin ich gemäß der mir, insbesondere durch Regel 5.8 d) der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen (FRR) der UPOV, übertragenen Verantwortung für die Unterhaltung eines Systems interner Finanzkontrolle rechenschaftspflichtig, das gewährleistet, dass:

1. alle Gelder und sonstigen Finanzmittel der UPOV ordnungsgemäß entgegengenommen, verwahrt und verwendet werden;
2. Verpflichtungen und Ausgaben mit den Haushaltsmitteln oder sonstigen vom Rat gebilligten Finanzrückstellungen oder mit den Zwecken und Vorschriften im Zusammenhang mit spezifischen Treuhandgeldern übereinstimmen;
3. die Mittel der UPOV wirksam, effizient und wirtschaftlich verwendet werden.

Bei Unterzeichnung dieser Erklärung stütze ich mich auch, wie nachstehend aufgeführt, auf die Zusicherungen des ehemaligen Generalsekretärs, des Stellvertretenden Generalsekretärs, die Zuverlässigkeitsgewährfunktionen der UPOV für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2020 und mir in der Zusammenfassung der UPOV-Zuverlässigkeitsgewähr zur Verfügung gestellte Informationen.

**Zweck des Systems der internen Kontrolle**

Unser System der internen Kontrolle ist ein Prozess, der vom Rat, dem Beratenden Ausschuss, dem Generalsekretär, dem Stellvertretenden Generalsekretär und anderen führenden Beamten durchgeführt wird, und der darauf ausgerichtet ist, die Fähigkeit der UPOV, ihre Ziele und Aufgaben zu erfüllen und den entsprechenden Richtlinien zu entsprechen angemessen zu gewährleisten. Ziel dieses internen Kontrollsystems ist es, das Risiko auf ein erträgliches Maß zu begrenzen statt es vollständig zu beseitigen. Als solches sieht es vor, eine angemessene Zuverlässigkeitsgewähr zu bieten für die:

* Verlässlichkeit der Finanzberichterstattung;
* Wirksamkeit und Effizienz der Vorgänge, dem Schutz der Vermögenswerte; und Sparsamkeit; und Einhaltung des Rechtsrahmens der UPOV und sonstiger geltender Regeln und Vorschriften.

Somit ist das System der internen Kontrolle der UPOV auf operativer Ebene nicht nur eine Politik oder ein Verfahren das zu bestimmten Zeitpunkten durchgeführt wird. Es wird vielmehr durch interne Kontrollprozesse kontinuierlich auf allen Ebenen innerhalb der UPOV betrieben, um die vorstehend genannten Ziele zu gewährleisten.

Meine vorstehende aktuelle Erklärung bezüglich der internen Kontrollprozesse der UPOV gilt für das am 31. Dezember 2020 endende Jahr und bis zum Datum der Billigung des Jahresabschlusses der UPOV für das Jahr 2020.

**Interner Kontrollrahmen**

Die UPOV verfügt über ergebnisbasierte Verwaltungsprozesse, die durch ein von ihren Mitgliedern angenommenes Zweijahresprogramm und Haushaltsplan gesteuert werden. Die Prüfung und Annahme des Programms und Haushaltsplans der UPOV erfolgt zusammen mit der Vorlage eines integrierten Finanzüberblicks, einschließlich der Haushaltsvoranschläge, der verfügbaren Mittel und der Bewegungen der Reserven, um die Beurteilung der finanziellen Nachhaltigkeit der UPOV mittelfristig zu unterstützen. Eine umfassende und ausführliche Berichterstattung an die Mitglieder wird gemäß den FRR der UPOV bereitgestellt, was Klarheit und Transparenz in Bezug auf die finanziellen und programmatischen Ergebnisse der UPOV schafft.

Hinsichtlich der Finanzverwaltung der UPOV sieht die am 26. November 1982 unterzeichnete „Vereinbarung zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (WIPO/UPOV-Vereinbarung)“[[1]](#footnote-2) Folgendes vor:

**„Artikel 1: "Erfordernisse der UPOV**

*„1) Die WIPO sorgt für den Bedarf der UPOV in Bezug auf*

*[…]*

*„iv) die Finanzverwaltung der UPOV (Entgegennahme und Verauslagung von Buchführung, interne Finanzkontrolle und dergleichen),*

*[…]*

*„2) Der Bedarf der UPOV ist auf der Grundlage vollkommener Gleichheit mit dem Bedarf der anderen von der WIPO verwalteten Verbände zu befriedigen.”*

**„Artikel 8: "Verwaltungsordnung und Finanzordnung der UPOV**

*„1) Vorbehaltlich anderer Artikel dieses Übereinkommens und vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Artikels sind die Personalsatzungen und die Personalordnung der WIPO sowie die Finanzordnung der WIPO und deren Durchführungsbestimmungen mit allen späteren Änderungen auch auf das Personal des Büros der UPOV und auf die UPOV‑Finanzen entsprechend anzuwenden; jedoch kann der Rat der UPOV mit dem Generaldirektor der WIPO Ausnahmen und Ergänzungen jeder Art zu den genannten Vorschriften vereinbaren; in einem solchen Fall gehen die vereinbarten Ausnahmen und Ergänzungen vor[[2]](#footnote-3). Die genannten Vorschriften bilden die in Artikel 20 des UPOV‑Übereinkommens vorgesehene Verwaltungsordnung und Finanzordnung.*

*[…]*

*„3) In allen die UPOV betreffenden Finanzangelegenheiten ist der Kontrolleur der WIPO auch dem Rat der UPOV gegenüber verantwortlich.”*

**Risikomanagement**

Die UPOV hat ihre Hauptrisiken, die im WIPO-System für Unternehmensrisikomanagement erfasst und im Laufe der Zeit weiter verwaltet und neu bewertet werden, im Verlauf von 2020 weiterhin beobachtet. Ausschlaggebende Risiken und angemessene Reaktionen wurden regelmäßig überprüft. Dazu gehören folgende Hauptrisiken, die im Jahr 2020 und darüber hinaus zu bewältigen waren:

* *Risiko einer pandemiebedingten Störung*

Die Covid-19 Pandemie birgt weiterhin eine Reihe von Risiken für das Arbeitsprogramm der UPOV, einschließlich der Aufrechterhaltung einer angemessenen Interaktion mit Mitgliedern, Kapazitätsaufbau, Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung, Auswirkungen auf den Haushalt, gesundheitsbezogene Fragen, und Lieferantenausfall oder -verzögerung.

Kontrolle und Minderung: zu den Minderungsmaßnahmen gehören das Abhalten von virtuellen und hybriden virtuellen/Präsenz-Tagungen; Zugang zu UPOV-Dienstleistungen für Mitarbeiter, ständige Überwachung der Auswirkungen der Pandemie auf den Haushalt, und enge Kommunikation mit Mitgliedern.

* *Risiko* *strategischer Ausrichtung*

Der Strategische Geschäftsplan (SBP) legt die Prioritäten und Einnahmequellen für die UPOV für den Zeitraum (2021 – 2025) dar und dient als Richtschnur für die Ausrichtung der Arbeit für diesen Zeitraum. Wenn sich jedoch die zugrundeliegenden Annahmen ändern oder wenn der Plan nicht optimal auf die darin ermittelten Herausforderungen reagiert hat, sind die erwarteten Ergebnisse gefährdet und ist der Haushalt möglicherweise nicht ausgeglichen.

Kontrolle und Minderung: Überwachung des Fortschritts und Offenheit gegenüber der Optimierung des Plans, um Informationen über die Umsetzung des SBP zu liefern und Vorschläge zur Mittelbeschaffung zur Prüfung durch den Beratenden Ausschuss vorzulegen. Der Beratende Ausschuss ersuchte um Aktualisierung des Strategischen Geschäftsplans alle zwei Jahre.

* *Finanzierungsrisiko*

Der Entwurf eines Programms und Haushaltsplans für die Rechnungsperiode 2020-2021 sieht einige Einnahmen aus anderen Quellen als die Beiträge der Verbandsmitglieder vor. Sollten diese Einnahmen nicht erzielt werden, werden das Programm und der Haushaltsplan entsprechend angepasst werden müssen.

Kontrolle und Minderung: Einsparungen bei Reisen Dritter, Dienstreisen und Bediensteten auf Zeit.

* *Finanzierungsrisiko*

Außeretatmäßige Mittel von Verbandsmitgliedern bilden ein Schlüsselelement der Finanzierung der UPOV-Tätigkeiten, insbesondere die Bereitstellung für Schulungs- und Unterstützungstätigkeiten. Jegliche Reduzierung dieser außeretatmäßigen Mittel könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der UPOV haben, ihre Unterprogramme durchzuführen.

Kontrolle und Minderung: Den entsprechenden Verbandsmitgliedern weiterhin den Nutzen ihrer außeretatmäßigen Mittel aufzeigen.

**Überprüfung der Wirksamkeit**

Als Generalsekretär der UPOV bin ich letztendlich verantwortlich für die Wirksamkeit des Systems der internen Kontrolle. Meine Feststellung wird unterstützt von und beruht auf Folgendem:

* Eine Erklärung zur internen Kontrolle des ehemaligen Generalsekretärs bezogen auf den Zeitraum 1. Januar bis 30 September 2020, die von mir und dem Stellvertretenden Generalsekretär übergeprüft worden ist;
* Dem Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV, der für das Erreichen der erwarteten Ergebnisse, die Durchführung der von der UPOV beauftragten Tätigkeiten und die Verwaltung der anvertrauten Ressourcen verantwortlich ist. Die Managementerklärung des Stellvertretenden Generalsekretärs erkennt dessen Verantwortung für die Einrichtung und Unterhaltung gut funktionierender Systeme und eines Mechanismus für die interne Kontrolle, der darauf abzielt, Fälle von Betrug und größeren Fehlern darzulegen und/oder aufzudecken, an. Die Zuverlässigkeitsgewähr wird durch einen systematischen Prozess der Selbstbewertung und internen Validierung der Kontrollen auf Betriebsebene sowie durch die bei der WIPO vorhandenen Kontrollen auf Schlüsselprozessebene untermauert;
* Dem Leitenden Ethikbeauftragten der WIPO, der für die Sicherstellung der Gestaltung, Entwicklung und Umsetzung eines wirksamen Ethikprogramms verantwortlich ist, um die Integrität, das Einhalten ethischer Grundsätze und ein ethisches Geschäftsverhalten der UPOV zu steigern. Richtlinien zur finanziellen Offenlegung und Interessenserklärung, Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen bei der Meldung von Fehlverhalten, und Zusammenarbeit bei ordnungsgemäß genehmigten Audits oder Untersuchungen leisten einen weiteren Beitrag dazu, in diesem Bereich den richtigen Ton anzugeben;
* Der WIPO Abteilung für interne Revision und Aufsicht (IOD), auf deren Zusicherungen und Beratungsdienste ich mich stütze, und durch IOD Berichte, falls vorhanden, auf UPOV. Es besteht eine Synergie zwischen den durch die IOD durchgeführten Audits von sowohl UPOV als auch WIPO. Diese Berichte sind auch dem Stellvertretenden Generalsekretär und dem Externen Revisor zugänglich und enthalten Empfehlungen, unabhängige und objektive Beobachtungen bezüglich der Effizienz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der Risikomanagementverfahren der UPOV, sowie Programmerfüllung und anderer verwandter Aufsichtstätigkeiten;
* Dem Externen Revisor, dessen Bericht mit seiner/ihrer Stellungnahme, seinen/ihren Bemerkungen und Kommentaren dem Beratenden Ausschuss und dem Rat der UPOV vorgelegt wird; und
* Den Beobachtungen des Beratenden Ausschusses und des Rates der UPOV.

**Schlussfolgerung**

Auf der Grundlage dieser Erklärung und der Beweise, auf die sie sich stützt, komme ich zu dem Schluss, dass es nach meinem besten Wissen und Gewissen und meinen Informationen keine wesentlichen Schwächen gab die die Zuverlässigkeit der Jahresabschüsse der UPOV beeinträchtigen würde, und dass sich keine wesentlichen Fragen ergeben, die im vorliegenden Dokument für den erfassten Zeitraum angegangen werden müssten.

**Daren Tang**

**Generalsekretär**

**Datum:…………………………..**

# Darstellung I: Darstellung der Finanzlage

**zum 31. Dezember 2020**

*(in Schweizer Franken)*



# Darstellung II: Darstellung der Erfolgsrechnung

**für das am 31. Dezember 2020 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Schweizer Franken)*



# Darstellung III: DARSTELLUNG DER Entwicklungen des Nettovermögens

**für das am 31. Dezember 2020 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Schweizer Franken)*



# Darstellung IV: DARSTELLUNG DER Kapitalflussrechnung

**für das am 31. Dezember 2020 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Schweizer Franken)*



# Darstellung V: DARSTELLUNG DER Gegenüberstellung DER IM HAUSHALT VERANSCHLAGten und DER tatsächlichen Beträge

**für das am 31. Dezember 2020 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Tausend Schweizer Franken)*



1. – zeigt das erste Jahr des angenommenen Haushaltsplans für die Rechnungsperiode 2020-2021;
2. – zeigt die Differenz zwischen dem endgültigen (angepassten) Haushaltsplan und den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben auf einer Vergleichsbasis (vor IPSAS-Anpassungen);
3. – die am Überschuss vorgenommenen IPSAS-Anpassungen sind im Einzelnen in der Anmerkung 11 dieses Jahresabschlusses ausgeführt.

# Anmerkungen zum JahresabschluSS

Anmerkung 1: Ziele, Führung der Organisation und Haushaltsplan des Verbandes

Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) ist eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Genf. Die Mission der UPOV ist die Bereitstellung und Förderung eines wirksamen Sortenschutzsystems mit dem Ziel, die Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu begünstigen.

Die UPOV wurde durch das 1961 in Paris unterzeichnete Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (dem UPOV-Übereinkommen) gegründet. Das Übereinkommen trat 1968 in Kraft.   
Es wurde 1972, 1978 und 1991 in Genf revidiert. Die Akte von 1991 trat am 24. April 1998 in Kraft. Die hauptsächlichen Ziele der UPOV sind gemäß dem UPOV-Übereinkommen:

* Bereitstellung und Entwicklung der rechtlichen, administrativen und technischen Grundlage für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sortenschutzes;
* Unterstützung von Staaten und Organisationen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und der Umsetzung eines wirksamen Sortenschutzsystems; und
* Sensibilisierung und Erhöhung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das UPOV-Sortenschutzsystem.

Gemäß Artikel 25 der Akte von 1991 und Artikel 15 der Akte von 1978 sind der Rat und das Verbandsbüro die ständigen Organe der UPOV.

Der Rat leitet die UPOV und setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Dem Rat obliegt es, die Interessen der UPOV zu wahren und deren Entwicklung zu fördern sowie deren Programm und Haushaltsplan anzunehmen und sämtliche Entscheidungen zu treffen, die für die Gewährleistung des wirksamen Funktionierens der UPOV erforderlich sind. Der Rat tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Falls erforderlich, wird er auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Der Rat hat eine Reihe von Gremien eingesetzt, die einmal im Jahr tagen.

Das Verbandsbüro ist das Sekretariat der UPOV und wird vom Generalsekretär geleitet. Das Personal des Büros der UPOV untersteht, mit Ausnahme des Stellvertretenden Generalsekretärs, dem Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV. 1982 wurde eine Vereinbarung über Zusammenarbeit (die WIPO/UPOV-Vereinbarung) zwischen der UPOV und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen, geschlossen. Nach dieser Vereinbarung ernennt der Rat der UPOV den Generaldirektor der WIPO zum Generalsekretär der UPOV. Der Stellvertretende Generalsekretär ist dafür verantwortlich, die im angenommenen Programm und Haushaltsprogramm ausgewiesenen Ergebnisse zu liefern. Gemäß der Vereinbarung erfüllt die WIPO die Anforderungen der UPOV im Hinblick auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Personalverwaltung, Finanzverwaltung, Beschaffungsdienste und sonstige administrative Unterstützungsleistungen. Die UPOV entschädigt die WIPO für alle für die UPOV erbrachten Dienstleistungen und alle Ausgaben, die diese auf Rechnung der UPOV tätigt.

Die UPOV finanziert sich überwiegend über Beiträge und außeretatmäßige Mittel (Treuhandgelder) von Verbandsmitgliedern. Die UPOV arbeitet im Rahmen eines für zwei Jahre erstellten Programms und Haushaltsplans. Das vorgeschlagene Programm und der Haushaltsplan enthalten Schätzungen bezüglich der Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsperiode, auf die sie sich beziehen. Er wird dem Beratenden Ausschuss vom Generalsekretär zu Erörterungen, Abgabe von Kommentaren und Empfehlungen, einschließlich etwaiger Änderungen, vorgelegt. Der Rat nimmt nach Prüfung des vorgeschlagenen Programms und Haushaltsplans und der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses das Programm und den Haushaltsplan an.

Anmerkung 2: Wichtige Rechnungslegungsgrundsätze

**Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses**

Dieser Jahresabschluss wurde entsprechend den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) erstellt. Der Jahresabschluss wird in Schweizer Franken, der Berichts- und funktionalen Währung der UPOV, dargestellt. Die Rechnungslegungsmethoden wurden über die gesamte Periode hinweg konsequent angewandt.

Dieser Jahresabschluss wurde, sofern nicht anders angegeben, auf der Grundlage von historischen Kosten erstellt. Die Darstellung des Barmittelflusses wird unter Verwendung der indirekten Methode erstellt. Dieser Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Periodenabgrenzung und Unternehmensfortführung (going-concern) erstellt.

IPSAS 42 Sozialleistungen wurde im Januar 2019 mit dem 1. Januar 2022 als ursprüngliches Datum der obligatorischen Umsetzung veröffentlicht. Dieses Umsetzungsdatum wurde nun aufgrund der COVID-19 Pandemie und der hieraus erwachsenden Herausforderungen auf den 1. Januar 2023 verschoben. Es steht nicht zu erwarten, dass dieser Standard Auswirkungen auf den Jahresabschluss des Verbands haben wird.

**Fremdwährungen**

Die funktionale Währung der UPOV ist der Schweizer Franken und dieser Jahresabschluss wird in dieser Währung dargestellt. Sämtliche in anderen Währungen erfolgenden Transaktionen werden in Schweizer Franken umgerechnet, wobei die zum Zeitpunkt der Transaktion gängigen operationellen Umrechnungskurse der Vereinten Nationen (UNORE) zugrunde gelegt werden. Sowohl die realisierten als auch die unrealisierten Gewinne und Verluste, die aus der Erfüllung solcher Transaktionen und aus der Umrechnung der Aktiva und Passiva zum Bilanzstichtag hervorgehen, und die in anderen Währungen als der funktionalen Währung der UPOV angegeben sind, sind in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

**Segmentberichterstattung**

Ein Segment ist eine unterscheidbare Tätigkeit oder Gruppe von Tätigkeiten, für die es zweckmäßig ist, finanzielle Information getrennt aufzuführen. Bei der UPOV basiert die Segmentinformation auf den Haupttätigkeiten und -finanzierungsquellen der UPOV. Demzufolge legt die UPOV separate Finanzinformation für zwei Segmente vor: 1) ordentliches Programm und Haushaltsplan und 2) Treuhandgelder. Die Ergebnisse der UPOV nach Segmenten sind in den folgenden Anmerkungen 12 und 13 dargelegt. Da die UPOV-Vermögenswerte und -Verbindlichkeiten nicht nach Segmenten verwaltet werden, werden diese Informationen in den Anmerkungen zum Jahresabschluss nicht dargelegt.

**Zahlungsmittelbestand**

Der Zahlungsmittelbestand umfasst Kassenbestände, täglich fällige Bankeinlagen, Einlagen mit einer Fälligkeit von bis zu 90 Tagen und andere kurzfristige äußerst liquide Anlagen, die jederzeit in flüssige Mittel umgewandelt werden können und einem unbedeutenden Wertschwankungsrisiko unterliegen.

**Forderungen**

Die Beiträge werden zu Beginn des Rechnungsjahres als Einnahmen verbucht. Eine Wertberichtigung auf Forderungen wird in voller Höhe für jedes Mitglied vorgenommen, das ausstehende Beitragszahlungen aufweist, wenn ein Teil der Beitragsrückstände vor dem letzten Zweijahreszeitraum datiert ist.

**Betriebsausstattung**

Betriebsausstattung wird zu den Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibung und Wertminderung bewertet. Betriebsausstattung wird als Sachanlage anerkannt, wenn die Kosten pro Objekt bei 5.000 Schweizer Franken oder darüber liegen. Zum 31. Dezember 2020 werden keine Posten als Betriebsausstattung aktiviert.

**Immaterielle Vermögenswerte**

Immaterielle Vermögenswerte werden zu den Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibung und Wertminderung geführt. Erworbene Computersoftwarelizenzen werden ausgehend von den Kosten für die Anschaffung und für die Erlangung der Nutzungsfähigkeit der spezifischen Software aktiviert. Kosten, die unmittelbar mit der Entwicklung von Software zur Nutzung durch die UPOV verbunden sind, werden als immaterieller Vermögenswert aktiviert, wenn die Anerkennungskriterien nach IPSAS 31 erfüllt sind. Zu den unmittelbaren Kosten gehören die Personalkosten für den Softwareentwickler. Zum 31. Dezember 2020 wurden keine Kosten als immaterielle Anlagewerte aktiviert.

Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten

Leistungsverpflichtungen für Krankenversicherung nach Ausscheiden aus dem Dienst (ASHI), Beihilfen für die Rückübersiedlung und Reisekosten und langfristig kumulierter Jahresurlaub werden gemäß den Berechnungen eines unabhängigen Versicherungsmathematikers auf jährlicher Basis und unter Zugrundelegung des Anwartschaftsbarwertverfahrens festgelegt. Für die ASHI-Verpflichtung werden versicherungsmathematische Gewinne und Verluste im Nettovermögen erfasst. Darüber hinaus werden Leistungsverpflichtungen für den Wert von über einen kurzen Zeitraum kumuliertem Jahresurlaub, des nicht genommenen Heimaturlaubs, der verdienten, aber unbezahlten Überstunden, der Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses sowie für am Bilanzstichtag zu zahlende Studienbeihilfen, die nicht in den laufenden Aufwendungen enthalten sind, festgelegt.

In Anwendung der am 26. November 1982 unterzeichneten WIPO/UPOV-Vereinbarung ist die UPOV eine Mitgliedsorganisation, die sich an der gemeinsamen Pensionskasse des Personals der Vereinten Nationen (die „Kasse“) beteiligt, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um Rentenleistungen, Bestattungsgelder oder Invalidenleistungen und damit verbundene Leistungen gegenüber Bediensteten zu sichern. Die Pensionskasse ist ein leistungsorientierter Plan mehrerer Arbeitgeber mit ausgeschiedenem Vermögen. Wie in Artikel 3 Buchstabe b der Satzung der Kasse ausgeführt, steht die Mitgliedschaft in der Pensionskasse den Sonderorganisationen und allen anderen internationalen, zwischenstaatlichen Organisationen offen, die am gemeinsamen System für Besoldung, Beihilfen und andere Beschäftigungsbedingungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen teilnehmen.

Im Rahmen der Kasse tragen die teilnehmenden Organisationen ein versicherungsmathematisches Risiko, das mit den derzeitigen und ehemaligen Bediensteten anderer an der Kasse beteiligter Organisationen zusammenhängt, was dazu führt, dass es keine stetige und verlässliche Grundlage für die Zuordnung von Vorsorgeverpflichtungen, Planvermögen und Kosten auf die einzelnen an der Kasse beteiligten Organisationen gibt. Die UPOV und die Kasse sind ebenso wie die anderen an der Kasse beteiligten Organisationen nicht in der Lage, den verhältnismäßigen Anteil der UPOV an den leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen, dem Planvermögen und den in Verbindung mit dem Plan anfallenden Kosten mit ausreichender Zuverlässigkeit zu Rechnungslegungszwecken festzustellen. Folglich behandelte die UPOV diesen Plan wie einen beitragsorientierten Plan in Einklang mit den Anforderungen von IPSAS-39 Leistungen gegenüber Bediensteten. Die Beiträge der UPOV zu dieser Kasse während der Rechnungsperiode werden in der Darstellung der Erfolgsrechnung als Ausgaben erfasst.

**Rückstellungen**

Rückstellungen werden erfasst, wenn die UPOV aufgrund eines vergangenen Ereignisses eine rechtliche oder faktische Verpflichtung hat, wobei es wahrscheinlich ist, dass zur Erfüllung der Verpflichtung und wenn eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung vorgenommen werden kann, ein Abfluss von Ressourcen verlangt wird.

Erfassung von Erlösen

Erlöse aus Transaktionen ohne Gegenleistung, wie etwa außeretatmäßige Mittel (Treuhandgelder), die auf durchsetzbaren Übereinkommen basieren, werden zu dem Zeitpunkt als Einnahmen erfasst, zu dem das Übereinkommen verbindlich wird, außer das Übereinkommen enthält Bedingungen in Bezug auf spezielle Leistungen oder auf die Rückzahlung von Restbeträgen. Solche Abkommen erfordern eine erstmalige Anerkennung einer Verbindlichkeit, um die Erfassung der Einnahme abzugrenzen, und die Einnahme wird dann erfasst, wenn die Verbindlichkeit durch Erfüllung der spezifischen im Abkommen enthaltenen Bedingungen ausgebucht wird.

Beiträge werden zu Beginn jedes Jahres der Haushaltsperiode, auf die sich der Beitrag bezieht, erfasst.

Beiträge in Form von Dienstleistungen werden nicht im Jahresabschluss erfasst.

Erfassung von Ausgaben

Ausgaben werden erfasst, sobald die Waren entgegengenommen und die Leistungen erbracht wurden.

Finanzinstrumente

***Finanzielle Vermögenswerte***

Finanzielle Vermögenswerte werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert erfasst, der normalerweise dem Transaktionspreis entspricht. Nach der erstmaligen Erfassung klassifiziert die UPOV ihre finanziellen Vermögenswerte als zu amortisierten Kosten bewertet.

Die Klassifizierung hängt vom UPOV-Verwaltungsmodell für die finanziellen Vermögenswerte und den vertraglichen Kapitalflussrechnungsmerkmalen der finanziellen Vermögenswerte ab.

Die UPOV bewertet auf zukunftsorientierter Grundlage die erwarteten Kreditverluste im Zusammenhang mit ihren finanziellen Vermögenswerten, die als zu amortisierten Kosten bewertet klassifiziert werden.

***Finanzverbindlichkeiten***

Die UPOV erfasst ihre Finanzverbindlichkeiten erstmalig zum beizulegenden Zeitwert. Nach der erstmaligen Erfassung werden die Finanzverbindlichkeiten anschließend zu amortisierten Kosten bewertet.

**Änderung der Rechnungslegungsmethoden**

Die UPOV erfasst die Auswirkungen von Änderungen in den Rechnungslegungsmethoden rückwirkend. Die Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden werden im Vorhinein angewandt, wenn eine rückwirkende Anwendung unpraktisch ist.

**Änderungen in der Darstellung**

In der Darstellung der Finanzlage wurde die Grundlage für die Gewährung von langfristigen Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten geändert. Zuvor wurden der kurzfristigen Zuteilung die erwarteten Beiträge der kommenden zwölf Monate zugrunde gelegt. Dies wurde geändert, um die voraussichtlich zu begleichenden Beiträge wiederzugeben. Infolge dieser Änderung wird der kurzfristige Anteil der in der Vorsorgungsverpflichtung enthaltenen Leistungen zum Bilanzstichtag dargestellt. Infolgedessen wurden in der Darstellung der Finanzlage in den Vergleichszahlen für 2019 227.613 Schweizer Franken von kurzfristige auf langfristige Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten umverteilt. Diese Änderung in der Darstellung hat keinen Einfluss auf das Nettovermögen der UPOV.

**Verwendung von Schätzungen**

Der Jahresabschluss enthält notwendigerweise Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen seitens der Geschäftsführung beruhen. Schätzungen umfassen, sind aber nicht begrenzt auf: ASHI und Beihilfe zur Rückübersiedlung und Rückreise (deren Wert von einem unabhängigen Versicherungsmathematiker berechnet wird), andere Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten, finanzielle Risiken bezüglich Forderungen und antizipative Passiva. Tatsächliche Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen. An den Schätzungen vorgenommene Änderungen werden in der Rechnungsperiode, in der sie bekannt werden, ausgewiesen.

Anmerkung 3: Zahlungsmittelbestand



Bareinlagen werden im allgemeinen auf Tagesgeldkonten gehalten.

Der Saldo des Betriebsmittelfonds wird als verfügungsbeschränkt betrachtet, auch wenn Zinsen, die der Saldo des Betriebsmittelfonds einbringt, dem Gesamtguthaben der UPOV gutgeschrieben werden. Treuhandgelder, die im Namen von Gebern außeretatmäßiger Mittel treuhänderisch verwaltet werden, werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Gebern in der Währung, in der die Ausgaben später erfasst werden, deponiert.

Auf seiner dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung vom 17. März 2016 entschied der Rat der UPOV, die für die künftige Finanzierung der ASHI-Verbindlichkeiten der UPOV zugewiesenen Mittel auf einem gesonderten Bankkonto zu halten. Zum 31. Dezember 2020 beläuft sich der der Gesamtsaldo dieser Mittel auf 942.891 Schweizer Franken (870.169 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2019). Gemäß der Entscheidung des Rates auf der dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung vom 1. November 2019 werden die Mittel auf einem der Hauptbankkonten der UPOV gehalten, werden aber über eine derzeit bei der Bank verfügte Sperranweisung getrennt von den Betriebsmitteln verwaltet. Die UPOV verwaltet die ASHI-Mittel in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik der WIPO, wonach sie als strategische Barmittel klassifiziert sind.

Anmerkung 4: Forderungen



Beiträge stellen nicht eingezogene Einnahmen in Verbindung mit dem UPOV-Beitragssystem dar. Die Höhe des jährlichen Beitrags jedes Verbandsmitgliedes wird nach der auf das Verbandsmitglied angewandten Anzahl von Beitragseinheiten berechnet (Artikel II der Akte von 1972, Artikel 26 der Akte von 1978 und Artikel 29 der Akte von 1991 des Übereinkommens). Wo zutreffend, wird eine Wertberichtigung vorgenommen, um den Wert ausstehender Forderungen aus Beiträgen auszugleichen. Die Wertberichtigung umfasst ausstehende Beträge aus Rechnungsperioden vor der letzten Rechnungsperiode.

Anmerkung 5: Leistungen gegenüber bediensteten



Langfristige Leistungen gegenüber Bediensteten umfassen Krankenversicherung nach dem Ausscheiden aus dem Dienst (ASHI), Beihilfe zur Rückübersiedlung und Rückreise, und langfristig kumulierten Urlaub (Posten):

***ASHI****:* Bedienstete (und deren Ehegatten, unterhaltsberechtigte Kinder sowie Hinterbliebene), die aus dem Dienst ausscheiden, haben Anspruch auf die Fortführung ihrer ASHI-Krankenversicherung, wenn sie nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiterhin in die kollektive Krankenversicherung einzahlen. Gemäß der Personalordnung wird ein Anteil von 65 Prozent der monatlichen Krankenversicherungsprämie von der UPOV übernommen. Ab 1. Januar 2021 beträgt die monatliche Krankenversicherungsprämie 596 Schweizer Franken für Erwachsene und 265 Schweizer Franken für Kinder.

***Beihilfe zur Rückübersiedlung und Rückreise:*** Der Verband ist vertraglich zu Leistungen verpflichtet, wie etwa Beihilfen zur Rückübersiedlung und Rückreise für bestimmte international rekrutierte Bedienstete zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienst.

***Kumulierter Urlaub (Posten):*** Der kumulierte Jahresurlaub wird als langfristige Leistung für Bedienstete mit unbefristeten, fortlaufenden oder befristeten Arbeitsverträgen eingestuft. Mitarbeiter, die einen Posten innehaben, können normalerweise bis zu 15 Tagen Jahresurlaub pro Jahr und insgesamt 60 Tage ansammeln. Ungeachtet des Vorstehenden wurden auftun der COVID-19 Pandemie Sondermaßnahmen getroffen, um die Ansammlung von auf 2021 übertragbarem Jahresurlaub von bis zu 20 Tagen im Jahr 2020 und 80 Tagen und insgesamt zu ermöglichen. Bei Ausscheiden aus dem Dienst können sich Mitarbeiter, die einen Posten innehaben und Jahresurlaub angesammelt haben, einen Betrag über eine Höhe die ihrem Gehalt für die Zeit des kumulierten Jahresurlaubs entspricht bis zu einer Höchstzahl von 60 Tagen auszahlen lassen.

Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten unter ASHI, Beihilfe zur Rückübersiedlung und Rückreise und kumulierter Urlaub (Posten) werden von einem unabhängigen Versicherungsmathematiker berechnet. Versicherungsmathematische Annahmen haben eine beträchtliche Auswirkung auf die Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten.

Die ASHI-Verbindlichkeit von 3.033.695 Schweizer Franken macht 90,1 Prozent aller Leistungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2020 aus. Die ASHI-Verbindlichkeiten stiegen um 1.007.305 Schweizer Franken gegenüber dem Saldo aus 2019. Die ASHI-Verbindlichkeit beruht auf eine von einem unabhängigen Versicherungsmathematiker durchgeführte Berechnung, die eine Reihe von versicherungsmathematischen Annahmen enthält. Dazu gehören der Diskontsatz, die Teuerungsrate für medizinische Versorgung, Alterseinstufung für medizinische Leistungen, Ruhestandsquoten und Sterblichkeitsraten. Änderungen in diesen Annahmen von Jahr zu Jahr führen zu versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten, die als Teil der Verbindlichkeit in der Darstellung der Finanzlage erfasst sind. Der Anstieg der Verbindlichkeiten Jahr 2020 war weitgehend auf eine Änderung in der Alterseinstufung zurückzuführen, die genutzt wird um die den Schadensfällen zugrunde liegenden Kosten für ASHI Teilnehmer darzustellen. Eine weitere Senkung des Diskontsatzes von 0,50 Prozent auf 0,30 Prozent hat ebenfalls zu einer Erhöhung der Verpflichtungen geführt, wobei dies teilweise durch eine Senkung der Teuerungsrate für medizinische Versorgung von 3,00 Prozent auf 2,90 Prozent ausgeglichen wurde.

Die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die bei der Ermittlung von langfristigen Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten angewendet werden, werden im Folgenden erläutert. Diskontsätze wurden anhand der Renditekurven von AA-Unternehmensanleihen bestimmt:



Der derzeitige Wert der leistungsorientierten Verpflichtungen im Hinblick auf ASHI wird unter Verwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens, einschließlich unter Abzug der geschätzten künftigen Geldabflüsse, bestimmt. Gemäß den IPSAS wird die ASHI-Verbindlichkeit der UPOV als ungedeckt betrachtet, da keinerlei Planvermögen in einer rechtlich gesonderten Organisation oder einem Fonds gehalten wird und deshalb kein Planvermögen von der in der Darstellung der Finanzlage erfassten Verbindlichkeit abgezogen wird. Es ist allerdings anzumerken, dass die UPOV auf einem gesonderten Konto Mittel hält, die für die künftige Finanzierung von ASHI-Verbindlichkeiten vorgesehen sind (siehe Anmerkung 3). Die nachstehende Tabelle führt die in der Darstellung der Erfolgsrechnung erfassten Ausgaben für ASHI auf:



Die folgende Tabelle führt die Änderungen der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen der ASHI auf,

einschließlich der Auswirkungen versicherungsmathematischer Gewinne/(Verluste)::



Wie aus obiger Tabelle zu entnehmen, ist die bedeutsamste Bewegung in der ASHI-Verbindlichkeit im Jahr 2020 das Ergebnis versicherungsmathematischer Verluste aus Veränderungen in den Alterseinstufung für medizinische Versorgungsansprüche. In Einklang mit dem im Jahr 2019 gewählten Ansatz, wurden Alterseinstufungsfaktoren auf die Prämien angewandt, um die erwarteten künftigen zugrunde liegenden Kosten für medizinische Leistungen für aktive Mitarbeiter, pensionierte Bedienstete und Angehörige abzuleiten. Die Alterseinstufungen im Jahr 2020 beruhten auf einer Analyse von Schadensdaten über einen Zeitraum von vier Jahren, was zu Änderungen in den Faktoren im Vergleich zu den im Vorjahr angewendeten führte. Es wurden keine spezifischen Änderungen an den versicherungsmathematischen Annahmen für 2020 vorgenommen, einschließlich derjenigen, die sich auf medizinische Versorgungsansprüche oder Sterblichkeitsraten beziehen, als Folge der COVID-19 Pandemie. Derzeit gibt es keine ausreichenden Informationen, um die langfristigen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf diese zukünftigen Trends zu verstehen. Von dem Verband für ASHI gezahlte Beiträge betrugen insgesamt 37.190 Schweizer Franken für das Jahr 2020 (37.190 Schweizer Franken im Jahr 2019). Erwartete ASHI-Beiträge im Jahr 2021 belaufen sich ebenfalls auf 37.190 Schweizer Franken. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtung betrug 20 Jahre zum 31. Dezember 2020. Die folgende Tabelle führt den derzeitigen Wert der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen und erfahrungsbedingte Anpassungen der ASHI-Verbindlichkeiten für 2020 und die vier vorhergehenden Jahre auf:



Versicherungsmathematische Annahmen wirken sich beträchtlich auf die für die ASHI-Verbindlichkeiten berechneten Beträge aus. Die folgende Sensitivitätsanalyse zeigt, wie sich Änderungen wesentlicher versicherungsmathematischer Annahmen auf die leistungsorientierte Verpflichtung, den Diskontsatz und die Erhöhung der Krankenversicherungsprämie ausgewirkt hätten. Die in der Analyse verwendeten prozentualen Veränderungen werden aufgrund historischer Entwicklungen als angemessen betrachtet:





**Gemeinsame Pensionskasse der Bediensteten der Vereinten Nationen (UNJSPF)**

In der Satzung der Kasse heißt es, dass der Vorstand der Kasse mindestens alle drei Jahre eine versicherungsmathematische Bewertung des Fonds durch den beratenden Versicherungsmathematiker erstellen lässt. In der Praxis ließ der Vorstand der Pensionskasse alle zwei Jahre eine versicherungsmathematische Bewertung unter Verwendung der „Open Group Aggregate“ Methode erstellen. Hauptzweck der versicherungsmathematischen Bewertung ist es, festzustellen, ob das derzeitige oder geschätzte künftige Vermögen der Pensionskasse ausreichen wird, um ihre Verbindlichkeiten erfüllen zu können.

UPOVs finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Kasse bestehen aus ihren Pflichtbeiträgen zu dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgesetzten Satz (derzeit 7,9 Prozent für Teilnehmer und 15,8 Prozent für Mitgliedsorganisationen) sowie jedem Anteil an versicherungsmathematischen Ausgleichszahlungen zur Deckung von Defiziten gemäß Artikel 26 der Satzung der Kasse. Solche Ausgleichszahlungen zur Deckung von Defiziten werden nur fällig, falls und wenn sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf die Bestimmung von Artikel 26 beruft, nachdem aufgrund einer Bewertung der versicherungsmathematischen Situation der Pensionskasse zum Bewertungsstichtag festgestellt wurde, dass eine Ausgleichszahlung erforderlich ist. Jede Mitgliedsorganisation leistet einen Beitrag zu dieser Ausgleichszahlung, der proportional zu den Gesamtbeiträgen, die jede Organisation während der drei, der Bewertung vorausgehenden Jahre, entrichtet hat, ist.

Die letzte versicherungsmathematische Bewertung für die Kasse wurde zum 31. Dezember 2019 abgeschlossen und ein Roll-forward der Beteiligungsdaten vom 31. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2020 wird von der Kasse für ihren Jahresabschluss 2020 verwendet werden.

Die versicherungsmathematische Bewertung zum 31. Dezember 2019 führte zu einem Deckungsverhältnis des versicherungsmathematischen Vermögens gegenüber versicherungsmathematischen Verbindlichkeiten ohne Berücksichtigung eventueller künftiger Rentenanpassungen, von 144,2 Prozent (139,2 Prozent in der Bewertung aus dem Jahr 2017). Das Deckungsverhältnis lag unter Berücksichtigung des derzeitigen Rentenanpassungssystems bei 107,1 Prozent (102,7 Prozent in der Bewertung aus dem Jahr 2017).

Nach Bewertung der versicherungsmathematischen Deckungslage der Kasse zog der beratende Versicherungsmathematiker den Schluss, dass zum 31. Dezember 2019 keine Notwendigkeit für Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 26 der Satzung der Kasse besteht, da der versicherungsmathematische Wert des Vermögens den versicherungsmathematischen Wert aller Verbindlichkeiten des Fonds übersteigt. Zudem überstieg zum Zeitpunkt der Bewertung auch der Marktwert der Aktiva den versicherungsmathematischen Wert sämtlicher Passiva. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts hat sich die Generalversammlung nicht auf die Bestimmung von Artikel 26 berufen.

Sollte Artikel 26 wegen eines versicherungsmathematischen Defizits entweder während des laufenden Betriebs oder aufgrund der Beendigung der Kasse geltend gemacht werden, würden die von jeder Mitgliedsorganisation geforderten Ausgleichszahlungen auf dem Anteil der Beiträge dieser Mitgliedsorganisation an den Gesamtbeiträgen, die in den drei Jahren vor dem Bewertungsstichtag an die Kasse gezahlt wurden, basieren. Insgesamt wurden in den letzten drei Jahren ( 2017, 2018 und 2019) 7.546,92 Millionen US-Dollar an die Kasse gezahlt, davon 0,017 Prozent von der UPOV (einschließlich Teilnehmer und UPOV-Beiträge).

Im Verlauf von 2020 beliefen sich die an die Kasse entrichteten Beiträge (nur unter Einschluss der UPOV-Beiträge) auf 293,809 Schweizer Franken (2019: 300,685 Schweizer Franken). Erwartete im Jahr 2021 fällige Beiträge belaufen sich auf ungefähr 313.667 Schweizer Franken.

Die Mitgliedschaft in der Kasse kann durch Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf entsprechende Empfehlung des Vorstands der Kasse beendet werden. Ein anteiliger Anteil am Gesamtvermögen der Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung wird der ehemaligen Mitgliedsorganisation ausschließlich zugunsten ihrer zu diesem Zeitpunkt an der Kasse beteiligten Mitarbeiter gemäß einer zwischen der Organisation und der Kasse getroffenen Vereinbarung ausgezahlt. Der Betrag wird vom Vorstand der Pensionskasse auf der Grundlage einer versicherungsmathematischen Bewertung der Aktiva und Passiva der Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung festgelegt, wobei kein Teil der Aktiva, der die Passiva übersteigt, im Betrag enthalten ist.

Der Ausschuss der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen führt jährlich eine Buchprüfung der Kasse durch und erstattet dem Vorstand der Pensionskasse und der Generalversammlung der Vereinten Nationen jährlich Bericht über die Buchprüfung. Die Kasse veröffentlicht vierteljährlich Berichte über seine Anlagen, die über die Website der Kasse eingesehen werden können unter [www.unjspf.org](http://www.unjspf.org).

Anmerkung 6: Zu leistende Transfers



Zum 31. Dezember 2020 wurden 858 Schweizer Franken, die über UPOV PRISMA eingenommen wurden, nicht an Sortenschutzämter überwiesen (544 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2019).

Anmerkung 7: Im voraus entrichtete Beiträge



Im Voraus entrichtete Beiträge werden als im Voraus eingegangene Verbindlichkeiten verbucht und in dem Jahr, auf das sie sich beziehen, als Einnahme erfasst. Außeretatmäßige Mittel von Gebern von Treuhandgeldern, die an Bedingungen geknüpft sind, die von der UPOV eine Erbringung von Dienstleistungen für die Empfängerregierungen oder andere Dritte erfordern, werden solange als abgegrenzte Einnahme behandelt, bis die Leistungen, auf die sich die außeretatmäßigen Mittel (Treuhandgelder) beziehen, erfüllt sind, woraufhin die Einnahme verbucht wird.

Anmerkung 8: Andere kurzfristige Verbindlichkeiten



Andere kurzfristige Verbindlichkeiten sind an die WIPO zu zahlende Beträge, die sich auf Dienstleistungen, die gemäß der WIPO/UPOV-Vereinbarung erbracht werden, beziehen.

Anmerkung 9: Transaktionen mit nahestehenden Personen und Einheiten

Der Rat der UPOV setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Sie erhalten keine Vergütung von der UPOV.

Die UPOV hat keinerlei Interesse an Beteiligungen an assoziierten oder gemeinsamen Unternehmen und hat keine von ihr geführten Unternehmen. 1982 wurde zwischen der UPOV und der WIPO eine Vereinbarung über Zusammenarbeit (die WIPO/UPOV-Vereinbarung) unterzeichnet. Nach dieser Vereinbarung ernennt der Rat der UPOV den Generaldirektor der WIPO zum Generalsekretär der UPOV. Gemäß der Vereinbarung erfüllt die WIPO die Anforderungen der UPOV im Hinblick auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Personalverwaltung, Finanzverwaltung, Beschaffungsdienste und sonstige administrative Unterstützungsleistungen. Im Jahr 2020 entrichtete die UPOV 618.000 Schweizer Franken an WIPO zur Deckung der Kosten für diese Dienstleistungen, welche in den UPOV-Betriebskosten für das Jahr erfasst wurden. Zusätzlich erstattete die UPOV der WIPO in ihrem Namen ausgezahlte Mittel. Gemäß der Vereinbarung übt das Verbandsbüro seine Funktionen vollständig unabhängig von der WIPO aus.

Zum Managementpersonal in Schlüsselpositionen gehören der Generalsekretär, der Stellvertretende Generalsekretär und Bedienstete in Leitungsfunktion. Der derzeitige Generaldirektor der WIPO hat jegliches Gehalt oder eine Zulage für seine Funktion als Generalsekretär der UPOV abgelehnt. Das restliche Managementpersonal in Schlüsselpositionen wird von der UPOV vergütet. Die an das Managementpersonal in Schlüsselpositionen ausgezahlte Gesamtvergütung umfasst Gehälter, Zulagen und mit Dienstreisen und Sonstigem verbundene Ansprüche, die gemäß der Personalordnung ausgezahlt werden. Managementpersonal in Schlüsselpositionen ist an der gemeinsamen Pensionskasse der Vereinten Nationen (UNJSPF) beteiligt, zu der das Personal und die UPOV beitragen und es ist auch zur Teilnahme an der kollektiven Krankenversicherung berechtigt.

Managementpersonal in Schlüsselpositionen und dessen Gesamtvergütung waren folgendermaßen (der Generalsekretär ist nicht in die Tabelle einbezogen, da er keine Vergütung von der UPOV bezieht):



Es gab keine weitere Vergütung oder Ausgleichszahlungen für Managementpersonal in Schlüsselpositionen oder ihnen nahestehende Familienmitglieder.

Anmerkung 10: Nettovermögen



Gemäß Regel 4.2 der UPOV-Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen hat die UPOV einen Betriebsmittelfonds. Zum 31. Dezember 2020 beläuft sich der Betriebsmittelfonds auf 575.011 Schweizer Franken. Nach Regel 4.2 dient der Betriebsmittelfonds folgenden Zwecken:

1. der Deckung der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben, bevor die Beiträge der UPOV‑Mitglieder eingegangen sind;
2. der Deckung der unvorhergesehenen, aber unvermeidlichen Ausgaben, die sich aus der Durchführung des gebilligten Programms ergeben;
3. der Deckung aller weiteren Ausgaben, die vom Rat beschlossen werden könnten.

Die aus dem Betriebsmittelfonds entnommenen Beträge zur Deckung oben genannter Ausgabeanforderungen werden diesem Fonds gemäß Regel 4.2 wieder zugeführt.

Der Reservefonds repräsentiert die kumulierten Überschüsse und Defizite der UPOV. Im Einklang mit Regel 4.6 der vom Rat der UPOV auf seiner vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung überarbeiteten UPOV-Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen, unterliegt die Verwendung des Reservefonds für andere Zwecke als die Deckung von Defiziten der Entscheidung des Rates. Wenn der Reservefonds nach Abschluss der Rechnungsperiode 15 Prozent der Gesamteinnahmen übersteigt, soll der Rat über die Verwendung der die Ausgaben der Rechnungsperiode übersteigenden Einnahmen entscheiden.

Seit der Einführung von IPSAS-39 im Jahr 2017 müssen versicherungsmathematische Gewinne und Verluste für ASHI direkt über das Nettovermögen erfasst werden. Der Betrag der versicherungs-mathematischen Verluste im Nettovermögen zum 31. Dezember 2020 beträgt 1.266.015 Schweizer Franken aufgrund der im Jahr 2019 erfassten versicherungsmathematischen Verluste von 792.197 Schweizer Franken.

Anmerkung 11: Gegenüberstellung von budgetärem Vergleich (Darstellung V) und Erfolgsrechnung (Darstellung II)

Das UPOV-Programm und der Haushaltsplan werden auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung gemäß der UPOV-Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen erstellt und vom Rat gebilligt. Im ordentlichen Programm und Haushaltsplan für die Rechnungsperiode 2020-2021 wurden Einnahmen und Ausgaben von 7.347.000 Schweizer Franken veranschlagt.

Für 2020, das erste der beiden Rechnungsjahre, belief sich der Haushaltsvoranschlag für Einnahmen und Ausgaben auf 3.673.500 Schweizer Franken. Die tatsächlichen Einnahmen betrugen auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung 3.598.315 Schweizer Franken für das erste Jahr der Rechnungsperiode. Die tatsächlichen Ausgaben betrugen auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung für das erste Jahr der Rechnungsperiode 3.266.512 Schweizer Franken. Der UPOV-Ergebnisbewertungsbericht für das Jahr 2020 enthält eine Erklärung der wesentlichen Unterschiede zwischen Haushaltsplan und tatsächlichen Beträgen.

UPOVs Haushaltsplan und Rechnungsabschluss werden auf zwei verschiedenen Grundlagen erstellt. Die Darstellung der Vermögenslage, die Darstellung der Erfolgsrechnung, die Darstellung der Entwicklung des Nettovermögens und die Darstellung der Kapitalflussrechnung werden auf der Grundlage der vollständigen Periodenrechnung erstellt, wohingegen die Gegenüberstellung von budgetierten und tatsächlichen Beträgen (Darstellung V) auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung erstellt wird.

Wie von IPSAS-24 gefordert, wird eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Beträge auf Vergleichsbasis mit dem Haushaltsplan, wie in Darstellung V dargelegt, und der tatsächlichen Beträge im Jahresabschluss vorgelegt, woraus getrennt voneinander sämtliche Unterschiede im Hinblick auf Grundlage, Zeit und Einheiten hervorgehen. Der Haushaltsplan der UPOV wird vom Rat für einen Zeitraum von zwei Jahren angenommen, wobei allerdings getrennte Schätzungen für jedes der beiden Rechnungsjahre erstellt werden. Deshalb sind keine zeitlichen Unterschiede zu berichten. Unterschiede bei den Grundlagen liegen vor, wenn der gebilligte Haushaltsplan auf einer anderen Grundlage als auf der Grundlage der vollständigen Periodenrechnung erstellt wird. Zu den Unterschieden bei den Grundlagen gehören die vollständige Erfassung der Kosten für Leistungen für Bedienstete, für Zulagen und Wertberichtigungen. Unter „Unterschiede zwischen Einheiten“ fällt die Aufnahme von Treuhandgeldern und des Fonds für Sonderprojekte, die nicht in dem ordentlichen Programm und Haushaltsplan der UPOV enthalten sind, in den Jahresabschluss der UPOV. Unterschiede in der Darstellung sind gegebenenfalls die Behandlung der Anschaffung von Betriebsausstattung als Anlagetätigkeiten in Darstellung IV anstatt als Betriebstätigkeiten in Darstellung V.

Die Beiträge in der nachstehenden Überleitungsrechnung können mit den Beiträgen in tausend Schweizer Franken in Darstellung V, Seite 14, verglichen werden.



Anmerkung 12: Einnahmen



Beiträge sind im ordentlichen Programm und Haushaltsplan als im Januar 2020 fällige Beträge dargestellt. Außeretatmäßige Mittel in der Rubrik der Treuhandgelder sind Einnahmen, die in Verbindung mit Beiträgen von Gebern zu einzelnen Projekten, die nicht im ordentlichen Programm und Haushaltsplan enthalten sind, geleistet werden. Einnahmen aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgeldern) werden solange abgegrenzt, bis sie durch Erbringung der spezifischen Dienstleistungen, die in dem mit dem Geldgeber vereinbarten Arbeitsplan vorgesehenen ist, eingebracht werden.

Anmerkung 13: Ausgaben



Der Personalaufwand umfasst kurzfristige Leistungen für Bedienstete, wie etwa Grundgehalt, Ortszuschläge, Zulagen für Unterhaltsberechtigte, Beiträge zur Pensionskasse, Beiträge zur Krankenversicherung und zu anderen Versicherungen, Heimaturlaub und andere Ansprüche für fest Angestellte und befristete Verträge. Infolge der Einführung der IPSAS umfasst der Personalaufwand auch Beträge für die Veränderungen im Hinblick auf Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten.

Zu Reisen und Stipendien gehören die Kosten für Flugtickets, Spesen, Transferkosten und sonstige Reisekosten für Bedienstete auf Dienstreise und Reisen für Teilnehmer und Referenten in Verbindung mit Ausbildungstätigkeiten. Zu vertraglich vereinbarten Dienstleistungen gehören Übersetzer, Dolmetscher und andere Dienstleistungen, die nicht vom Personal erbracht werden. Der Betriebsaufwand umfasst Punkte wie etwa die Miete für die Räumlichkeiten, Instandhaltung und Bankgebühren.

Anmerkung 14: Finanzinstrumente

Die UPOV ist gewissen Liquiditäts-, Zinsänderungs-, Währungs- und Kreditrisiken ausgesetzt, die bei normalem Betrieb entstehen. Diese Anmerkung legt Informationen über das Ausmaß, in dem die UPOV jedem dieser oben genannten Risiken ausgesetzt ist, und die Grundsätze und Prozeduren zu Risikobewertung und Risikomanagement dar.

Sofern nichts anders vom Rat vereinbart, entspricht die Anlagepolitik der UPOV der Anlagepolitik der WIPO für Operative Liquidität. Der Generalsekretär kann für Angelegenheiten, die ausschließlich die UPOV betreffen, die Beratung des Beratungsausschusses für Kapitalanlagen der WIPO einholen. Der Generalsekretär unterrichtet zudem den Beratenden Ausschuss regelmäßig über die Anlagen. Die Befugnis, im Einklang mit den Anlagegrundsätzen Kapitalanlagen zu tätigen und umsichtig zu verwalten, wird an den Leiter des Rechnungswesens der WIPO delegiert. Im Jahr 2015 wurden die Anlagegrundsätze umfassend überarbeitet und von der fünfundfünfzigsten Sitzungsreihe der Versammlungen der Mitgliedstaaten der WIPO angenommen. Einige weitere Änderungen der Anlagepolitik wurden auf der siebenundfünfzigsten Sitzungsreihe im Jahr 2017 angenommen. Die überarbeiteten Grundsätze enthalten zwei spezifische Anlagegrundsätze, einen für operative und Kernliquidität und einen zweiten für strategische Liquidität. Operative Liquidität sind die Barmittel, die die UPOV benötigt, um ihren täglichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Kernliquidität ist der nach Abzug der operativen und der strategischen Barmittel verbleibende Barmittelsaldo. Strategische Barmittel sind die Barmittel, mit denen eine Rückstellung zur Finanzierung von Verpflichtungen gegenüber Bediensteten nach Ausscheiden aus dem Dienst, einschließlich ASHI, gebildet wurde.

**Überblick über die Finanzinstrumente**

Die Finanzinstrumente sind folgendermaßen kategorisiert:



Die Buchwerte der Kategorien von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sind folgendermaßen:



**Beizulegende Zeitwerte**

Der beizulegende Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte und Finanzverbindlichkeiten ist in Höhe des Betrages enthalten, zu dem das Instrument in einer gegenwärtigen Transaktion zwischen willigen Parteien ausgetauscht werden könnte, wenn es sich nicht um einen Zwangsverkauf oder eine Zwangsliquidation handelt. Barmittel und kurzfristige Einlagen, Forderungen aus Transaktionen mit Gegenleistung, Kreditorenforderungen und andere kurzfristige Verbindlichkeiten nahe an deren Buchwerten, weitgehend bedingt durch die kurzfristigen Fälligkeiten dieser Instrumente. Forderungen aus Transaktionen ohne Gegenleistung werden vom Verband aufgrund von Parametern, wie z. B. Zinssätzen und Risikomerkmalen, bewertet. Wo zutreffend, wird eine Wertberichtigung vorgenommen, um den Wert ausstehender Forderungen aus Beiträgen auszugleichen. Die Wertberichtigung umfasst Beitragssummen, die Rückstände aufweisen, die vor dem letzten Zweijahreszeitraum datiert sind. Für die finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der UPOV zum Bilanzstichtag ist der Buchwert gleich dem beizulegenden Zeitwert.

**Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko ist das Risiko finanzieller Verluste für die UPOV, wenn Gegenparteien finanzieller Instrumente ihren Vertragsverpflichtungen nicht nachkommen, und entsteht hauptsächlich aus Forderungen und dem Zahlungsmittelbestand. Der Buchwert von finanziellen Vermögenswerten stellt das maximale Kreditrisiko dar. Für die Zwecke der Finanzberichterstattung berechnet die UPOV Wertberichtigungen für erwartete Kreditverluste im Zusammenhang mit ihren finanziellen Vermögenswerten.

Die Forderungen der UPOV gehen fast ausschließlich auf Verbandsmitglieder zurück, die souveräne Staaten und zwischenstaatliche Organisationen vertreten, weshalb die kreditbezogenen Risiken als geringfügig betrachtet werden.

Der Zahlungsmittelbestand kann nur bei Instituten mit einer kurzfristigen Bonitätsbewertung von mindestens A‑2/P-2 oder einer langfristigen Bonitätsbewertung von mindestens A/A2 gehalten werden. Die Einstufung der Kreditwürdigkeit des Zahlungsmittelbestandes ist dementsprechend zum 31. Dezember 2020 folgendermaßen:



**Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko der UPOV, ihren Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen zu können. Die UPOV ist keinem bedeutenden Liquiditätsrisiko ausgesetzt, da sie über im Wesentlichen frei verfügbare Geldmittel verfügt. Die Anlagegrundsätze verlangen, dass operative und Kernliquidität so angelegt werden, dass die für die Deckung des Zahlungsmittelbedarfs der UPOV erforderliche Liquidität sichergestellt ist. Operative Barmittelbestände werden über kurzfristige Zeiträume angelegt (Höchstlaufzeit zwölf Monate) in risikoarme Asset-Klassen, die zu geringen Kosten leicht liquidierbar sind. Kernliquidität wird mittelfristig (Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten) so angelegt, dass gelegentlicher Zugriff auf einen Teil der Barmittel möglich ist, was geplante große Zahlungen erleichtert. Strategische Barmittel sind langfristig anzulegen und derzeit bestehen keine kurz- oder mittelfristigen Liquiditätsanforderungen.

**Währungsrisiko**

Die UPOV kann Einnahmen aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgeldern) in Währungen, die nicht ihre funktionale Währung, nämlich der Schweizer Franken, sind, entgegennehmen und Ausgaben in anderen Währungen tätigen und ist folglich einem Wechselkursrisiko aufgrund von Wechselkursschwankungen ausgesetzt. Die UPOV setzt keine derivaten Finanzinstrumente zur Absicherung des Wechselkursrisikos ein.

**Marktrisiko**

Das Marktrisiko ist das Risiko von Schwankungen der Marktpreise, wie z.B. Zinssätzen, die sich auf das Einkommen der UPOV oder den Wert des Bestandes ihrer Finanzinstrumente auswirken können. Die UPOV ist keinem Marktrisiko ausgesetzt.

Anmerkung 15: Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Der Bilanzstichtag der UPOV ist der 31. Dezember 2020 und die Herausgabe ihres Jahresabschlusses wurde mit selbem Datum wie der Prüfvermerk des Externen Revisors genehmigt.

Es gab keine vorteilhaften oder unvorteilhaften wesentlichen Ereignisse, die in der Zeit zwischen dem Bilanzstichtag und dem Datum, an dem der Jahresabschluss für die Veröffentlichung freigegeben wurde, stattfanden, die Einfluss auf den Jahresabschluss gehabt hätten.

[Ende der Anlage und des Dokuments]

1. Vergleiche Dokument UPOV/INF/8. [↑](#footnote-ref-2)
2. Vorbehaltlich des UPOV-Übereinkommens und der WIPO/UPOV-Vereinbarung werden die Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV (Dokument UPOV/INF/4/6) auf der Grundlage der „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)“ dargelegt, gemäß:

   a) den Änderungen in Übereinstimmung mit dem Grundsatz „mutatis mutandis“; und  
   b) den vom Rat der UPOV mit dem Generaldirektor der WIPO vereinbarten Ausnahmen und Ergänzungen. [↑](#footnote-ref-3)